

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 4 CE 15.1275, 4 CE 15.1421
Sachgebietsschlüssel: 522

Rechtsquellen:

Hauptpunkte:

Leitsätze:

Beschluss des 4. Senats vom 7. Juli 2015
(VG München, Entscheidung vom 12. Juni 2015, Az.: M 22 E 15.1907)

4 CE 15.1275
4 CE 15.1421
M 22 E 15.1907

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

* . ***** ,
* . ***** ,

** * .
***** ,

- ***** -

*****.
**** , ** ,

gegen

Landeshauptstadt München,
Sozialreferat Amt für Wohnen und Migration
Franziskanerstr. 6 - 8, 81669 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

Obdachlosenrecht;

hier: Prozesskostenhilfeantrag und Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 12. Juni 2015,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **7. Juli 2015**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 12. Juni 2015 wird hinsichtlich Nr. I. und II. aufgehoben.
- II. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, den Antragstellern zur Behebung ihrer Obdachlosigkeit eine Unterkunft zuzuweisen und zur Verfügung zu stellen.
- III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.
- V. Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt ***** ***** ***** *** *******,
gewährt.

Gründe:

1. Die am 29. Juni 2015 erhobene Beschwerde gegen den am 15. Juni 2015 den Antragstellern persönlich übergebenen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 12. Juni 2015 ist fristgerecht erhoben, auch der gesetzliche Vertretungszwang wurde eingehalten. Die Beschwerde ist begründet, denn für das von den Antragstellern im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemachte Begehren auf Zuweisung einer Notunterkunft besteht sowohl der erforderliche Anordnungsgrund als auch ein entsprechender Anordnungsanspruch (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 1 und 2 ZPO).
2. Die Antragsgegnerin hat als örtlich zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) die Aufgabe der Gefahrenabwehr; hierzu zählt auch die Beseitigung einer bestehenden (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich ein Anspruch des Obdachlosen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Unterbringung durch die Behörde.

- 3 Dass die Antragsteller seit ihrem Auszug aus der städtischen Unterkunft J*****-****-Straße 3 am 12. Juni 2015 tatsächlich obdachlos sind, ergibt sich aus ihrem glaubhaften Vorbringen und wird auch von der Antragsgegnerin nicht bestritten. Ob und inwieweit dieser Zustand auf einem Verschulden der Betroffenen beruht, ist aus sicherheitsrechtlicher Sicht nicht zu prüfen. Den Antragstellern kann derzeit auch nicht entgegengehalten werden, dass ihnen das Jobcenter der Stadt M***** aufgrund des am 16. Juni 2015 ergangenen Eilbeschlusses des Sozialgerichts München vorläufige Regelleistungen sowie Unterkunfts- und Heizungskosten in einer Gesamthöhe von 715,40 Euro und ein Kautionsdarlehen für eine angemessene Unterkunft zu gewähren hat, so dass sie in Zukunft grundsätzlich in der Lage sein müssten, sich selbstständig eine Unterkunft zu besorgen. Denn die genannten Leistungen sind bisher ersichtlich nicht gewährt worden, da der Sozialleistungsträger, wie die Antragsgegnerin selbst vorträgt, gegen den sozialgerichtlichen Beschluss Rechtsmittel einzulegen beabsichtigt.
- 4 Dem grundsätzlichen Einwand der Antragsgegnerin, das Unterbringungsbegehren der Antragsteller sei mangels einer gesicherten aufenthaltsrechtlichen Position rechtsmissbräuchlich, kann nicht gefolgt werden. Die in der Obdachlosigkeit liegende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entfällt nicht dadurch, dass der Betroffene sich (möglicherweise) in anderer Hinsicht rechtswidrig verhält. Es ist auch nicht Aufgabe der allgemeinen Sicherheitsbehörde, etwaige Ausreiseverpflichtungen, zu denen bisher nicht einmal entsprechende (vollziehbare) ausländerrechtliche Bescheide vorliegen, durch Vorenthaltung einer menschenwürdigen Unterkunft faktisch durchzusetzen (vgl. OVG Bremen, B.v. 7.2.2013 – 1 B 1/13 – NVwZ-RR 2013, 361 juris Rn. 20; VGH BW, B. v. 5.3.1996 – 1 S 470/96 – BeckRS 1996, 20939 m.w.N.). Die Frage, ob der minderjährige Antragsteller zu 2 als Unionsbürger überhaupt ausreisepflichtig ist und ob im Falle seines vorläufigen Bleiberechts auch der Aufenthalt der Antragstellerin zu 1 als seiner Mutter derzeit nicht beendet werden könnte, bedarf daher im vorliegenden Verfahren keiner weiteren Prüfung.
- 5 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zum Streitwert aus § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

6 2. Da die fristgerecht erhobene Beschwerde aus den vorgenannten Gründen Erfolg hat und die Antragsteller durch die Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie durch die vorgelegten Kontoauszüge auch ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben, musste auch ihr bereits vorab gestellter Prozesskostenhilfeantrag Erfolg haben (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO).

7 Dr. Zöllner

Dr. Wagner

Dr. Peitek